ZBB 2013, 72

BGB §§ 138, 195, 199, 202, 305c, 307, 309, 812, 817

Verjährungsverkürzung für Prospekthaftungsansprüche bei Fondsbeteiligung; Sittenwidrigkeit eines Fondskonzepts

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 19.07.2012 - 3 U 24/12 (LG Hanau), NJW 2012, 2975 = NZG 2012, 1387

Amtliche Leitsätze:

- 1. Die Abkürzung der Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen des Anlegers auf sechs Monate seit Kenntnis bzw. drei Jahre nach Beitritt ist mit § 202 BGB vereinbar und hält auch einer Inhaltskontrolle stand.
- 2. Ein Fondskonzept, das darauf angelegt ist, eine Rendite dadurch zu erzielen, dass Lebensversicherungen in der Erwartung eingekauft werden, dass die Versicherungsleistung infolge des Todes des Versicherten so frühzeitig ausgezahlt wird, dass sie die Aufwendungen für den Ankauf der Versicherung und die noch fällig werdenden Versicherungsraten übersteigt, erscheint ethisch angreifbar und könnte deshalb gem. § 138 BGB sittenwidrig sein.